

Übungsfälle zur Besprechung am 11. Juli 2016

Fall 1

Der französische Möbelliebhaber F lebt in einem Landhaus in der Bretagne. Durch eine Internetrecherche wird er auf das Angebot des deutschen Hobby-Antiquars D aus Köln aufmerksam, der einen „liebevoll restaurierten Esstisch von privat“ zum Verkauf anbietet.

Um sich den Tisch anzusehen, reist F am 22.12.2009 zu D nach Köln. D freut sich über die Gelegenheit, sein fließendes Französisch einzusetzen. Bei ihren Gesprächen über den Liebhaberwert alter Sachen stellt sich heraus, dass D auch ein Faible für alte Autos hat, sein 1970er Ford Mustang jedoch kaputt in der Garage steht. F bietet an, den Wagen für D zu reparieren, wenn er im Gegenzug den Esstisch erhalte. D willigt ein. Sie vereinbaren, dass F am 04.01.2010 wieder zu D nach Köln reisen soll, um dort den Wagen zu reparieren. Danach soll F den Tisch von D in Empfang nehmen.

Als F den Wagen repariert hat, weigert sich D jedoch plötzlich, ihm den Tisch zu geben. F fährt nach langer Diskussion entnervt nach Hause und nimmt sich vor, gerichtlich gegen D vorzugehen.

Welches Recht wird das zuständige deutsche Gericht anwenden?

Fall 2

U betreibt in den USA einen gewerblichen T-Shirt-Handel. Unter der Domain „Us-tee.com“ betreibt er eine Homepage, die auf einem amerikanischen Server liegt und in englischer Sprache gehalten ist. Sie dient reinen Werbezwecken; ein Online-Bestellformular gibt es nicht. Außerdem befindet sich im Impressum der Hinweis, Käufe würden nur innerhalb der USA abgewickelt. Wegen des originellen Designs seiner T-Shirts bekommt U dennoch oft Email-Bestellungen ausländischer Kunden, die er bei niedriger Arbeitsbelastung trotz des Hinweises abwickelt.

P aus Berlin wird durch die Website auf die T-Shirts aufmerksam. Im Impressum sieht er zwar den Hinweis, findet aber auch die Email-Adresse info@us-tee.com. Er probiert sein Glück und schreibt auf Englisch an U, er sei durch die Website auf dessen T-Shirts aufmerksam geworden und würde gerne eines bestellen. U hat gerade wenige Bestellungen zu bearbeiten und schickt P das gewünschte Shirt. Zwei Wochen später fällt P auf, dass eine Naht aufgeht. Als er U das T-Shirt mit der Bitte um Ersatz zurückschickt, verweigert dieser den Ersatz unter Berufung auf seine Homepage und bietet an, P den Kaufpreis zu erstatten. P beharrt jedoch auf Ersatz.

Welches Recht wird das zuständige deutsche Gericht anwenden?

Fragen

1. Welche Interessen verfolgt das Internationale Privatrecht? Inwiefern tragen die Rom I und II-Verordnungen zu deren Erreichung bei?
2. Erläutern Sie den Begriff der „Eingriffsnormen“. Wie werden diese im internationalen Vertragsrecht berücksichtigt?

Bitte wenden!

Fall 3

Das Handelsunternehmen H mit Sitz in Schweden ist europaweit vertreten und möchte frischen Wind in das Geschäft in den Niederlanden bringen. Dafür soll eine alte Filiale dort geschlossen und eine neue eröffnet werden. Für die Neueröffnung wendet sich der zuständige Vertreter der H an das Unternehmen M mit Sitz in Deutschland, das sich auf Filialgründungen internationaler Handelsketten in Deutschland und den Benelux-Staaten spezialisiert hat. M besitzt einige vielversprechende Grundstücke in den Niederlanden, die als Standorte für H in Betracht kommen. H hatte bereits bei der letzten Filialgründung in Deutschland mit M zusammengearbeitet. Der Vertrag war damals auf ausdrücklichen Wunsch der H schwedischem Recht unterstellt worden, um das strenge deutsche AGB-Recht zu meiden.

Am 28.06.2010 treffen sich die zuständigen Vertreter der H und M auf einem der Grundstücke der M in den Niederlanden. Sie schließen einen Rahmenvertrag für ihre Kooperation. Der Vertrag enthält keine Rechtswahlklausel. In dem Rahmenvertrag vereinbaren H und M Folgendes: M soll eine Marktanalyse in den Niederlanden durchführen, um unter ihren Grundstücken den besten Standort für die neue Filiale der H zu ermitteln. Dieses Grundstück wird H dann von M pachten; die genauen Konditionen können aber erst vereinbart werden, wenn das Grundstück feststeht. Außerdem soll M ein Gutachten zu den zu erwartenden Kosten ausarbeiten, insbesondere den in den Niederlanden anfallenden Steuern. Weiterhin vereinbaren H und M, dass H ihre alten Filialräumlichkeiten in den Niederlanden als Büro an M vermieten wird. Die jeweils anfallenden Miet- bzw. Pachtzinsen sollen gegeneinander verrechnet werden können. Auch hier muss man sich über die genauen Konditionen aber noch einigen.

Bei diesem Vertrag äußert der Vertreter der H nicht den Wunsch, schwedisches Recht anzuwenden.

Welches Recht ist auf den Rahmenvertrag anwendbar? Bitte gehen Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein, notfalls in einem Hilfsgutachten.

Lösungsskizze

Fall 1

Welches Recht wird das zuständige deutsche Gericht anwenden?

- I. Das anwendbare Recht ist nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts zu bestimmen. Hier könnte ein **Sachverhalt mit Auslandsberührung** vorliegen. Die Parteien haben unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten (Deutschland und Frankreich), und die Verhandlungen zwischen ihnen haben in Deutschland auf Französisch stattgefunden. Ein Sachverhalt mit Auslandsberührung liegt also vor.
- II. Vereinheitlichtes Sachrecht, das auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könnte, ist nicht ersichtlich.

Anm.: Kurze Anprüfung und Verneinung des CISG auch ok.

- III. Zu prüfen ist daher, welche Kollisionsnorm auf den Sachverhalt Anwendung findet. Die Parteien streiten über die Durchsetzbarkeit eines schuldvertraglichen Anspruchs. Mangels vorrangiger kollisionsrechtlicher Abkommen könnte die Rom I-VO anwendbar sein.
 1. Dafür müsste zunächst der **sachliche Anwendungsbereich** eröffnet sein. Gem. Art. 1 I gilt die Rom I-Verordnung für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht mehrerer Staaten aufweisen. Wie oben gezeigt, berührt der Fall das Recht mehrerer Staaten. Auch streiten die Parteien über die Durchsetzbarkeit eines vertraglichen Anspruchs, also über ein Schuldverhältnis in Zivilsachen. Da keine der Ausnahmen nach Art. 1 II Rom I-VO einschlägig ist, ist der sachliche Anwendungsbereich der Rom I-VO eröffnet.
 2. Weiterhin müsste der **zeitliche Anwendungsbereich** eröffnet sein. Nach Art. 28 findet die Rom I-VO Anwendung auf Verträge, die nach dem 17.12.2009 geschlossen wurden. F und D einigten sich am 22.12.2009, sodass der zeitliche Anwendungsbereich der Rom I-VO eröffnet ist.
 3. Zwischenergebnis: Rom I-VO anwendbar

IV. Bestimmung des anwendbaren Rechts nach der Rom I-VO

1. D und F könnten eine **Rechtswahl** getroffen haben, Art. 3 Rom I-VO
 - a) Ausdrücklich, Art. 3 I 1.Alt.? (-)
 - b) Sich *eindeutig* aus den Umständen des Falles ergebend, Art. 3 I 2.Alt.? Mehrere Indizien müssten dafür zweifelsfrei auf dieselbe Rechtsordnung verweisen.
 - i. Als einbeziehbare Umstände hier (nur) denkbar: Vertragsverhandlungen auf französisch;
 - ii. aber: als alleiniges Indiz nicht ausreichend (vgl. Palandt-*Thorn* Art. 4 Rom I Rn. 7: „allenfalls unterstützende Funktion“)
 - iii. ZE: Keine konkludente Rechtswahl
2. **Objektive Anknüpfung** nach Rom I-VO
 - a) **Typisierte Regelanknüpfung nach Art. 4 I** möglich?
 - i. Kaufvertrag über bewegliche Sache, Art. 4 I lit.a)? Kauf setzt Synallagma Übergabe/Übereignung↔Kaufpreiszahlung voraus. Hier:

Übergabe/Übereignung ↔ Reparatur des Wagens, kein Geld als Gegenleistung. Kaufvertrag (-)

- ii. Dienstleistungsvertrag, Art. 4 I lit. b)? Dienstleistungsvertrag iSd Rom I-VO = Vertrag, der auf eine Tätigkeit gerichtet ist, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird (weiterer Begriff als im deutschen Recht, vgl. Palandt-*Thorn*, Art. 4 Rom I Rn. 8). Daher Reparatur des Wagens durch F = Dienstleistung iSv Art. 4 I lit. b) (+). Aber: dadurch wird nicht der ganze Vertrag erfasst! Nur Leistung des F, die aber wesentlich verknüpft ist mit Leistung des D. Daher Dienstleistungsvertrag (-)
- iii. ZE: Keine typisierte Regelanknüpfung nach Art. 4 I möglich

b) Bestimmung der **charakteristischen Leistung, Art. 4 II**

- i. Charakteristisch ist diejenige Leistung, die dem betr. Vertragstyp seine Eigenart verleiht und seine Unterscheidung von anderen Vertragstypen ermöglicht; idR die Leistung, für die Zahlung geschuldet wird (Folie 42)
- ii. Hier: Keine Zahlung geschuldet; im Synallagma stehen Übergabe/Übereignung des Tisches ↔ Reparatur des Wagens. Beide Vertragsparteien erbringen eine Leistung, die für sich genommen „charakteristisch“ für den Vertrag sein könnte. *Ein* Erbringer der charakteristischen Leistung lässt sich daher nicht bestimmen.

c) Rückgriff auf die „**engste Verbindung**“ **gem. Art. 4 IV**: Wo hat der Vertrag bei Würdigung aller Umstände seinen räumlichen Schwerpunkt?

- i. Vereinbarung eines gemeinsamen Erfüllungsortes = Dtlid.
- ii. Ort der Vertragsverhandlungen und des –abschlusses = Dtlid.
- iii. Räumlicher Schwerpunkt des Vertrages liegt in Deutschland

V. **Rechtsfolge und Ergebnis**: Nach Art. 4 IV Rom I-VO findet deutsches Recht auf den Vertrag Anwendung (Sachnormverweisung, Art. 20 Rom I-VO), daher wird das Gericht dieses anwenden.

Fall 2

I. Bei der **Anwendbarkeit der Rom I-VO** könnte höchstens angesprochen werden, ob es einen Unterschied macht, dass eine Partei aus einem Nicht-EU-Staat kommt. Muss aber direkt verneint werden, da Rom I-VO deutsches Kollisionsrecht ist und auf alle Sachverhalte mit Auslandsberührung Anwendung findet (sofern Schuldverträge betroffen sind). Ansonsten kann für die Anwendbarkeit der Rom I-VO auf oben verwiesen werden.

II. **Rechtswahl**, Art. 3 ? (-), weder ausdrücklich noch konkludent

III. **Objektive Anknüpfung, Art. 6 Rom I-VO**

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- a. P = natürliche Person, Vertragszweck kann nicht berufl. Tätigkeit zugerechnet werden = Verbraucher (+)
- b. U = handelt in Ausübung gewerblicher Tätigkeit = Unternehmer (+)

2. Art. 6 I lit.a) Rom I-VO): Unternehmer übt Tätigkeit in dem Staat aus, in dem Verbraucher gewöhnlichen Aufenthalt hat? (-)

3. Art. 6 I lit. b) Rom I-VO): Unternehmer richtet seine gewerbl. Tätigkeit (auch) auf Staat aus, in dem Verbraucher gewöhnl. Aufenthalt hat? **Begriff des Ausrichtens?**
- a. Grds.: Internet richtet sich als weltweit wirkendes Medium auch an Aufenthaltsstaat des Verbrauchers. Disclaimer schließt zwar „Ausrichtung“ auf betroffene Staaten aus, aber ist nur wirksam, wenn in Folge auch keine Bestellungen in diese Länder ausgeführt werden (BGH, Urteil vom 30.03.2006 - I ZR 24/03 zum EuGVÜ; Palandt-*Thorn* Art. 6 Rn. 6). Hier wurden Bestellungen ausgeführt, daher Wirksamkeit des Disclaimers (-)
 - b. Aber: Zugänglichkeit einer Website alleine reicht für das „Ausrichten“ auf einen Staat noch nicht aus. Nach einer Ansicht muss die Homepage einen Vertragsschluss im Fernabsatz **anbieten / dazu aufrufen** und daraufhin ein Vertrag (allerdings egal mit welchen Mitteln) zustande kommen (h.M., insbes. ErwägungsGrd 24 S.3, 2.Hs.; BGH IPRax 09, 258/259; Palandt-*Thorn* Art. 6 Rn. 6; MüKo ZPO/*Gottwald* EuGVO Art. 15 Rn. 5). Nach anderer Ansicht reicht es aus, dass die Homepage zwar *keinen* Vertragsschluss im Fernabsatz anbietet, sie jedoch **kausal** dafür wird, dass zwischen Unternehmer und Verbraucher ein Vertrag im Fernabsatz zustande kommt (MM, Mankowski, IPrax 09, 238, 239ff.). Nach erstgenannter Ansicht würde es im vorliegenden Fall an einem „Ausrichten“ fehlen, da die Homepage des U kein Online-Bestellformular hat, d.h. keinen Vertragsschluss im Fernabsatz anbietet. Nach der zweiten, weniger strengen Auffassung würde hier dagegen ein „Ausrichten“ vorliegen, da die Homepage P dazu veranlasste, an U zu schreiben und zwischen ihnen ein Vertrag im Fernabsatz zustande kam. Daher muss der Streit entschieden werden.
 - c. Argumente pro hM:
 - deutliche Klarstellung in Erwägungsgrund zeigt, dass Normgeber *Aufruf* zum Vertragsschluss auf Website voraussetzt
 - Auslegungseinklang mit EuGVVO
 - „Ausrichten“ muss mehr als Werbung sein / Unternehmer soll nicht überraschend mit fremder Rechtsordnung konfrontiert sein
 - d. Argumente pro MM:
 - Auch reine Werbung ist erster Schritt der Kommunikation
 - Warum soll es für die Schutzwürdigkeit des Verbrauchers einen Unterschied machen, welchen Mediums er sich bedient? (Telos: Verbraucherschutz!)
 - Unternehmer kann immer noch selber entscheiden, ob er Vertrag abschließt oder nicht
 - e. **Beide Ansichten vertretbar**
4. Bei Anschluss an h.M.: hier kein „Ausrichten“ der unternehmerischen Tätigkeit des U auf Deutschland, Art. 6 I Rom I-VO (-). Objektive Anknüpfung nach Art. 4 I lit. a) Rom I-VO führt zu US-amerik. Recht (gewöhnlicher Aufenthalt des Verkäufers, Art. 4 I lit.a) iVm Art. 19 Rom I-VO)
5. Bei Anschluss an MM: „Ausrichten“ (+). Vertrag fällt auch in Bereich der gewerblichen Tätigkeit des U (Art. 6 I a.E. Rom I-VO). Damit: Anwendung deutschen Rechts (gewöhnlicher Aufenthaltsort des Verbrauchers).

Fragen

1. Interessen des IPR – vgl. Folie (S.13 der Materialien Teil 1)

Anm.: Bei der Beantwortung dieser Frage ist es ok, wenn die Bearbeiter sich auf einige Ziele konzentrieren und dazu Beispiele aus den Verordnungen nennen. Nicht fehlen sollte jedenfalls die Verbesserung des äußeren Entscheidungseinklangs. Außerdem müssen wir berücksichtigen, dass Prof. Berger in seiner Vorlesung gesagt hatte, es werde nur die Rom I-VO in der Klausur benötigt. Daher werden die Bearbeiter größtenteils keine konkreten Beispiele aus der Rom II-VO nennen können, sollten aber die Rom I-VO herangezogen haben.

- a) **Ideal des „äußeren Entscheidungseinklangs“** – gleiche Behandlung von IPR-Fragen in allen Rechtsordnungen. Durch einheitliche, unmittelbar anwendbare Kollisionsregeln für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse in der EU jetzt bestmöglich gewährleistet, wobei im Bereich der Schuldverträge bereits durch das EVÜ verwirklicht¹.
- b) **Ideal des „inneren Entscheidungseinklangs“** – gleiche Behandlung kollisionsrechtlicher Fragen innerhalb derselben Rechtsordnung. Durch Rom I/II keine wesentlichen Änderungen.
- c) **Parteiinteressen** – Interesse, nach dem Recht beurteilt zu werden, dem Parteien nahe stehen / aber auch: Wahrung von Parteiautonomie. In Rom I-VO berücksichtigt durch primäre Anknüpfung an Rechtswahl (Art. 3 Rom I-VO) und sekundäre Anknüpfung an Recht des Staates, in dem der Erbringer der vertragscharakteristischen Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 I, II Rom I-VO). In Rom II-VO berücksichtigt ebenfalls durch grds. Vorrang der Rechtswahl, Art. 14 Rom II-VO. Weiterhin bspw. durch Anknüpfung an gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, Art. 4 II Rom II-VO, Anknüpfung an Ort des Schädigungserfolgs (Vermutung, dass Opfer dadurch bestmöglich in Verhaltens- und Kompensationserwartungen geschützt ist²), subsidiär Anknüpfung an „offensichtlich engere Verbindung“.
- d) **Verkehrsinteressen** – Verkehrssicherheit; „dem Verkehr ist gedient, wenn man leicht und sicher geht“
- e) **Staatsinteressen** – nur ausnahmsweise zu berücksichtigen. Rom I und II beinhalten beide Ordre-public-Vorbehalt (Art. 21 Rom I-VO, Art. 26 Rom II-VO) sowie Berücksichtigung von Eingriffsnormen (Art. 9 Rom I-VO, Art. 16 Rom II-VO).

2. Begriff der Eingriffsnormen und deren Berücksichtigung im internationalen Vertragsrecht

Eine Eingriffsnorm ist nach der **Legaldefinition des Art. 9 I Rom I-VO** „eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.“ Wegen der in ihnen verkörperten Interessen werden diese Normen **unabhängig vom Vertragsstatut angeknüpft**. Es geht nicht um die räumliche Schwerpunktbestimmung, sondern um den Anwendungswillen der betreffenden Normen, d.h. der Blick geht „von der Norm zum Sachverhalt“ statt umgekehrt³. Damit ist auch bereits die erste Voraussetzung einer Eingriffsnorm angesprochen: sie muss einen **internationalen, vom Vertragsstatut unabhängigen**

¹ Vgl. Rauscher, IPR, Rn. 59 f.

² Palandt-Thorn, Art. 4 Rom II-VO Rn.1.

³ vgl. Folie Schuldverträge XIX.

Geltungsanspruch haben⁴. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall nach Sinn und Zweck der Norm bestimmt werden⁵. Nicht ausreichend ist, dass von der fraglichen Bestimmung nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann⁶. Zweite Voraussetzung für eine Eingriffsnorm ist, dass sie, wie Art. 9 I beschreibt, entscheidend für die Wahrung eines **öffentlichen Interesses** ist (sog. „überindividuelle Zielrichtung“⁷).

Für die Eingriffsnormen der lex fori stellt Art. 9 II Rom I-VO klar, dass sie weiterhin angewandt werden können. Problematisch und seit jeher umstritten ist die **Anwendung drittstaatlicher Eingriffsnormen**, d.h. solcher, die weder der lex fori noch dem Vertragsstatut zugehören, aber trotzdem eine Verbindung zum Sachverhalt aufweisen. (*Vgl. zu den verschiedenen Lösungsansätzen Folie Schuldverträge XX – eine vollständige Streitdarstellung ist natürlich zu begrüßen, kann von den Bearbeitern aber nicht erwartet werden.*)

Nunmehr in **Art. 9 III Rom I-VO** geregelt ist die Anwendung der Eingriffsnormen des Staates, in dem die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt wurden bzw. werden sollen (sog. faktischer Erfüllungsort⁸). Führen diese dazu, dass die Erfüllung des Vertrages unrechtmäßig wird, kann ihnen durch den Forumstaat **„Wirkung verliehen“** werden. Jedoch ist unklar, was unter dieser Rechtsfolge zu verstehen ist – zum einen, weil sie lediglich fakultativ ausgestaltet ist, zum anderen, weil keine weiteren Konkretisierungen zum „Wirkung verleihen“ gemacht werden. Schließlich fragt sich angesichts der (Neu-)Regelung des Art. 9 III Rom I-VO, ob damit die **Anwendung von Eingriffsnormen anderer ausländischer Staaten gesperrt** ist⁹. Dafür spricht der Wortlaut sowie der mit der VO verfolgte Vereinheitlichungszweck; dagegen jedoch, dass man damit solche Eingriffsnormen unangewendet ließe, deren Normzweck von der internationalen Staatengemeinschaft getragen wird und deren Anwendung somit sinnvoll erscheint¹⁰

⁴ vgl. Palandt-Thorn, Art. 9 Rom I-VO Rn. 5; Rauscher, IPR, Rn. 1204; Folie Schuldverträge XIX.

⁵ Rauscher ebda.

⁶ vgl. Erwägungsgrund 37 der Rom I-VO.

⁷ Palandt-Thorn, Art. 9 Rom I-VO Rn. 5.

⁸ Palandt-Thorn, Art. 9 Rom I-VO Rn. 12.

⁹ Palandt-Thorn, Art. 9 Rom I-VO Rn. 14.

¹⁰ Palandt-Thorn ebda.

Fall 3

- A. Hier könnte ein **Sachverhalt mit Auslandsberührung** vorliegen, sodass das anwendbare Recht gem. Art. 3 EGBGB nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts zu bestimmen wäre. Die beteiligten Unternehmen haben ihre Sitze in verschiedenen Staaten (Schweden und Deutschland) und verhandeln über Aspekte einer Filialgründung in einem dritten Staat (Niederlande). Ein Sachverhalt mit Auslandsberührung liegt also vor. Das anwendbare Recht ist nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts zu bestimmen.
- B. **Vereinheitlichtes Sachrecht**, das auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könnte, ist nicht ersichtlich.
- C. Zu prüfen ist daher, welche Kollisionsnorm auf den Sachverhalt Anwendung findet.
- I. (Grobqualifikation:) H und M haben einen Vertrag geschlossen, d.h. zwischen ihnen besteht ein vertragliches Schuldverhältnis.
 - II. Gemäß Art. 3 Nr. 1 EGBGB ist vorrangig zu prüfen, ob die Rom I oder Rom II-Verordnungen anwendbar sind. Hier könnte die **Rom I-VO anwendbar** sein, Art. 3 Nr. 1 b) EGBGB.
 1. Dafür müsste zunächst der **sachliche Anwendungsbereich** eröffnet sein. Nach Art. 1 I gilt die Rom I-VO für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht mehrerer Staaten aufweisen. Wie oben gezeigt, berührt der Fall das Recht mehrerer Staaten. Der Begriff des vertraglichen Schuldverhältnisses iSd Rom I-VO ist gemeinschaftsrechtlich-autonom auszulegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist darunter jede freiwillig eingegangene Verpflichtung zu verstehen (Rspr zu Art. 5 Nr. 1 Brüssel I-VO, zuletzt EuGH 2005 I 481). H und M haben den Rahmenvertrag freiwillig miteinander geschlossen. Zwischen ihnen besteht also ein vertragliches Schuldverhältnis gem. Art. 1 I Rom I-VO. Es ist auch im Bereich der Zivil- und Handelssachen angesiedelt. Da keine der Ausnahmen nach Art. 1 II Rom I-VO einschlägig ist, ist der sachliche Anwendungsbereich der Rom I-VO eröffnet

Anm: Die Prüfung, ob eine Ausnahme des Art. 1 II lit. i) Rom I-VO einschlägig ist (vorvertragliche Schuldverhältnisse) (weil M und H sich verpflichten, erst zu einem späteren Zeitpunkt zu pachten bzw. zu mieten), ist zu verneinen, da diese Verpflichtungen ja bereits einen Vertrag darstellen und nicht mehr unter „Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags“ fallen.

 2. Weiterhin müsste der **zeitliche Anwendungsbereich** eröffnet sein. Nach Art. 28 findet die Rom I-VO Anwendung auf Verträge, die nach dem 17.12.2009 geschlossen wurden. H und M einigten sich am 28.06.2010, sodass der zeitliche Anwendungsbereich der Rom I-VO eröffnet ist.
 - III. Zwischenergebnis: Die Rom I-VO ist anwendbar
- D. Bestimmung des anwendbaren Rechts nach der Rom I-VO¹
- I. D und F könnten eine **Rechtswahl** getroffen haben, Art. 3.
 1. Eine ausdrückliche Rechtswahl, Art. 3 I S. 2, 1. Alt., wurde nicht getroffen
 2. Sie könnte sich *eindeutig* aus den Umständen des Falles ergeben, Art. 3 I S. 2, 2. Alt. Mehrere Indizien müssten dafür zweifelsfrei auf dieselbe Rechtsordnung verweisen.
 - a) Relativ starkes Indiz: vorherige Abwicklung eines gleichartigen Vertrages nach bestimmtem, nämlich schwedischem Recht
 - b) Aber: Ausdrücklich, um deutsches Recht zu meiden. Unklar, von der Anwendbarkeit welchen Rechts H diesmal ausging

¹ Alle folgenden Artt. sind, soweit nicht anderweitig gekennzeichnet, solche der Rom I-VO.

- c) Außerdem wurde Vertrag in den Niederlanden geschlossen. Daher verbleiben Zweifel. Die Umstände des Falles weisen nicht eindeutig genug auf eine Rechtsordnung hin.
- d) ZE: Keine konkludente Rechtswahl

Anmerkung: A. A. nur bei guter Argumentation vertretbar. Dann sollte ein Gutachten erstellt werden.

II. Mangels einer Rechtswahl ist die **objektive Anknüpfung** nach der Rom I-VO zu prüfen.

1. Der Vertrag könnte einem der **in Art. 4 I genannten Vertragstypen** zuzuordnen sein. Allerdings besteht der Rahmenvertrag offensichtlich aus mehreren Elementen: Die Verpflichtungen der M, eine Marktanalyse und ein Kostengutachten zu erstellen, könnten Dienstleistungsverträge iSv Art. 4 I lit. b) sein. Die Versprechen der H, zukünftig ein Grundstück der M in den Niederlanden zu pachten und ihr außerdem eine alte Filiale zu vermieten, könnten Verträge über Miete bzw. Pacht unbeweglicher Sachen iSv Art. 4 I lit. c) sein. Ungeachtet dessen, ob die einzelnen Elemente tatsächlich unter die genannten Vertragstypen subsumierbar sind, zeigt die Auflistung, dass der Vertrag als Ganzes jedenfalls nicht einem der Typen des Art. 4 I zuzuordnen ist. Er ist ein Mischvertrag und muss daher nach Art. 4 II angeknüpft werden.

Anm.: Dieser Lösungsvorschlag ist zeitsparend. Es kann hier auch vertieft geprüft werden, wenn man trotzdem zu einer vollständigen Lösung gelangt, ohne hier einen zu starken Schwerpunkt zu setzen. Die Marktanalyse und das Gutachten sind Dienstleistungen iSv Art. 4 I lit. b). Es sollte thematisiert werden, dass die Verpflichtungen der H und M zur zukünftigen Pacht bzw. Miete Vorverträge darstellen („genaue Konditionen müssen noch vereinbart werden“) und daher nicht direkt unter Art. 4 I lit c) subsumierbar sind. Sollte dies nicht erkannt werden, führt es aber zu keinem abweichenden Lösungsweg, da Art. 4 II auch für den Fall anwendbar ist, dass der Vertrag mehrere der in Art. 4 I genannten Vertragstypen umfasst.

2. Bestimmung der **charakteristischen Leistung, Art. 4 II**

- a) Mangels Anknüpfungsmöglichkeit nach Art. 4 I ist gemäß Art. 4 II die für den Vertrag charakteristische Leistung zu ermitteln. Charakteristisch ist diejenige Leistung, die dem betr. Vertragstyp seine Eigenart verleiht und seine Unterscheidung von anderen Vertragstypen ermöglicht; idR die Leistung, für die Zahlung geschuldet wird.
- b) H schuldet M Zahlung für die Erstellung der Marktanalyse und des Gutachtens. Nach der Regelvermutung wären diese Leistungen charakteristisch für den Vertrag. Hier könnte sich aber eine andere Wertung daraus ergeben, dass die weiteren Elemente des Rahmenvertrages ebenso starkes Gewicht haben. Die Marktanalyse dient allein dem Zweck, ein Grundstück auszusuchen, das H von M pachten wird. Die Verpflichtung des H zur zukünftigen Pacht ist daher mindestens ebenso gewichtig wie die vorangehende Marktanalyse. Hinzu kommt die Verpflichtung des M, zukünftig Räumlichkeiten von H zu mieten. Die beiden letztgenannten Verpflichtungen sind als zukünftige Dauerschuldverhältnisse finanziell wertvoll für die jeweiligen Gläubiger und daher aus ihrer Sicht ebenso prägend für den Vertrag wie die anderen Leistungen. Die verschiedenen Elemente stehen deshalb nebeneinander unter dem Dach des Rahmenvertrages. Gerade diese Rahmenfunktion ist die entscheidende Eigenart des Vertrages, die ihn von anderen Verträgen abgrenzt. Darin sind aber – jedenfalls im vorliegenden Fall - beidseitige Leistungen enthalten; eine charakteristische Leistung ist nicht auszumachen.

3. Da sich eine vertragscharakteristische Leistung nicht ermitteln lässt, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die „**engste Verbindung**“ **aufweist, Art. 4 IV**. Dabei ist zu fragen, wo der Vertrag bei Würdigung aller Umstände seinen räumlichen Schwerpunkt hat.

- Die noch zu schließenden Pacht- bzw. Mietverträge werden in den Niederlanden belegene Grundstücke zum Gegenstand haben.
- Die Marktanalyse und das Kostengutachten müssen niederländische Sach- und Rechtsgegebenheiten berücksichtigen.
- Der Vertrag wurde in den Niederlanden geschlossen.
- Diese Umstände sprechen dafür, dass der räumliche Schwerpunkt des Vertrages in den Niederlanden liegt.

Anm.: Nicht zulässig ist es, wenn Bearbeiter hier auf den früher einmal geschlossenen Vertrag abstellen, der schwedischem Recht unterlag. Für Art. 4 IV ist allein der räumliche Schwerpunkt des Vertrages maßgeblich. Auch auf Art. 4 III kann nicht abgestellt werden, da dieser eine Anknüpfung nach Art. 4 I oder II voraussetzt.

II. **Rechtsfolge und Ergebnis:** Nach Art. 4 IV Rom I-VO findet niederländisches Recht auf den Vertrag Anwendung (Sachnormverweisung, Art. 20 Rom I-VO).